Zeitschrift: Nebelspalter : das Humor- und Satire-Magazin

Band: 101 (1975)

Heft: 46

Artikel: Darstellung einer Gegendarstellung

Autor: Heisch, Peter

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-621941

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Darstellung einer Gegendarstellung

Im Zusammenhang mit der Re-vision des zivilrechtlichen Persönlichkeitsschutzes befasst sich gegenwärtig eine Expertenkommission unter anderem mit dem Schutz der Persönlichkeitsrechte gegenüber Presse, Radio und Fernsehen. Eine entsprechende Neuformulierung des Art. 28g ZGB würde demnach folgendermassen lauten:

«Wer durch eine Aeusserung in Presse, Radio oder Fernsehen in seinen persönlichen Verhältnissen betroffen wird, hat Anspruch auf

Gegendarstellung.

Die Gegendarstellung muss sich auf den Gegenstand der beanstandeten Aeusserung beschränken und kurz gefasst sein; im Falle der Presse darf sie höchstens das Dop-pelte der beanstandeten Aeusse-rung, jedenfalls aber 15 Zeilen umfassen.»

So lobenswert das Bestreben, dem einzelnen Bürger einen verbesserten Persönlichkeitsschutz zu gewähren, der eines Rechtsstaates würdig ist, auch sein mag, so steht bei einer Realisierung des Gegen-darstellungsrechts doch sehr zu befürchten, dass es auf den Ablauf der Kommunikationstechnik eine geradezu paralysierende Wirkung ausüben könnte. Insbesondere was die empfohlenen Ausführungsbestimmungen angeht, die vorsehen, dass der Text der Gegendarstellung den Medien innert 30 Tagen seit Kenntnis der beanstandeten Aeusserung, spätestens jedoch innert drei Monaten seit der Veröffentlichung einzureichen ist und bei der Presse in der nächsten Ausgabe an möglichst gleicher Stelle und in gleicher Schrift publiziert werden soll. Selbst wer nur ge-ringe Kenntnisse von der Herstellung einer Zeitung hat, wird zugeben müssen, dass eine solche For-derung die Presseleute oft vor grosse technische Schwierigkeiten stellen wird. Das Fernsehen jedoch müsste sich unter diesen Umständen dazu bequemen, ein zweites Programm zu schaffen; denn bei der unrühmlich bekannten Ueberempfindlichkeit zahlreicher Schweizer Bürger und vor allem Politiker wäre durchaus zu befürchten, dass für die Gegendarstellung ein eigens zu schaffender Beschwerdekanal vonnöten würde.

Was für Folgen sich aus den vorliegenden Bestimmungen eines Gegendarstellungsrechts ergeben könnten, soll das nachstehende – vorerst noch hypothetische - Beispiel illustrieren.

Am 9. Februar 19... erscheint «Sunnetaler Heimatboten»

unter der Rubrik Unglücksfälle und Verbrechen folgende Notiz:

Gestern abend, kurz nach 18.00 Uhr, ist im 3. Stock eines Wohn-hauses an der Hinteren Katzen-steig ein Zimmerbrand ausgebrochen. Das Ausmass des Sachschadens, das infolge des etwas verspäteten Eingreifens der Feuerwehr leicht katastrophale Formen hätte annehmen können, ist beträchtlich und dürfte sich nach ersten Schätzungen auf 200 000 Fr. belaufen. Personen wurden jedoch keine verletzt. Besonders dramatisch verlief die Bergungsaktion einer neben dem Brandherd hausenden Wohnungsnachbarin, welche, nur mit einem dünnen Babydoll-Nachthemd und dünnen roten Hausschuhen bekleidet, vor Kälte schlotternd aus dem Fenster gerettet werden konnte. Als Brandursache wird unsachgemässes Hantieren mit einer brennenden Kerze seitens der Wohnungsinhaberin angegeben.

10. Februar 19... Gegendarstellung zum Brandfall an der Hinteren Katzensteig.

In der gestrigen Ausgabe des «Sunnetaler Heimatboten» schämt sich der Berichterstatter nicht, seine Emotionen gegen die Feuer-wehr loszuwerden, indem er ihr Ansehen damit zu besudeln ver-Ansenen aamit zu vesuaein versucht, dass er sich in einem vorwurfsvollen Unterton über ihr verspätetes Eintreffen an der Brandstelle auslässt. Wir weisen diese Vorhaltung mit aller Entschiedenheit zurück. Es schliesslich nicht unsere Schuld, dass wir angesichts der bekannten Verkehrskalamität zu Hauptver-kehrszeiten an der Kreuzung Bucheggplatz kein Durchkommen fanden. Wir lehnen es daher kategorisch ab, vor der Oeffentlichkeit als Sündenböcke gebrandmarkt zu werden und das auszubaden, was unfähige Kommunalpolitiker bisher versäumt haben.

gez. Friedrich Häberli Kommandant der Feuerwehr

11. Februar 19... Gegendarstellung zur Gegendarstellung zum Brandfall an der Hinteren Katzensteig.

Die Ausführungen des über die unleugbar tendenziöse Berichterstattung zum Zimmerbrand an der Hinteren Katzensteig mit Recht erbosten Feuerwehrkommandanten Häberli enthalten eine Reihe von Unterstellungen, die aus der Sicht des Kommunalpolitikers nicht unwidersprochen bleiben können. Wie jedermann im Ort weiss – oder wenigstens wissen sollte – setze ich mich schon seit Jahren für eine zeitgemässe Lö-sung der Verkehrsmisere am Bucheggplatz ein, was durch die Ein-führung einer Lichtsignalanlage leicht zu bewerkstelligen wäre. Leider hat mir der Einwohnerrat in dieser Beziehung bisher seine Unterstützung versagt. Ich lege daher, durch diese einseitige, pauschalisierende Darstellungsweise in meinen persönlichen Verhältnissen betroffen, grössten Wert auf eine etwas differenziertere Betrachtung dieses Kernproblems in unserem Ortskern

Mit freundlichen Grüssen Alfred Habergeiss Gemeindepräsident

12. Februar 19... Gegendarstellung zum Brandfall an der Hinteren Katzensteig.

Als Hausbesitzer der Liegenschaft Hinterer Katzensteig 15 sehe ich mich veranlasst, darauf hinzuweisen, dass die durch den Brand entstandene Schadensumme nach meinen eigenen Berechnungen nicht 200 000 Fr., sondern mindestens 245 000 Fr. beträgt. Dies im Interesse einer genauern Information, auf die ich als persönlich Betroffener, alleine schon wegen der ausstehenden Versiche-rungssumme, glaube ein Anrecht zu haben.

Hochachtungsvoll Erich Leimgruber

12. Februar 19... Gegendarstellung zum Brandfall an der Hinteren Katzensteig.

Im Bericht über den Brandfall an der Hinteren Katzensteig wird die Behauptung aufgestellt, das Feuer sei durch unsachgemässes Hantieren mit einer Kerze ausgebrochen. Ganz offensichtlich han-delt es sich dabei wieder einmal mehr um eine der sattsam bekannten Halbwahrheiten, wie man sie in unserer Presse anzutreffen sich ja leider gewohnt ist. Vollkommen unberücksichtigt blieb jedoch die Tatsache, dass ich zugegebener-massen an jenem Abend ein Kerzenlicht zur Hilfe nehmen musste,

pur oder on-the-rocks einmalig gut! V.S.O.P.

als ich nach meiner Rückkehr von der Arbeit ins Bad steigen wollte, weil ich seit zwei Tagen vergeblich auf den Elektromonteur wartete, der meine Leitung hätte in Ordnung bringen sollen. Anscheinend hat Ihr Reporter von den Elektro- und Sanitärinstallationen in einem Altbau nicht den blassesten Schimmer.
Ihre Klara Kellermann

2. Mai 19... Gegendarstellung zum Brandfall an der Hinteren Katzensteig.

Wie ich erst jetzt, nach einem längeren Kuraufenthalt in Bad langeren Kuraufenthalt in Bad Ragaz, zufällig aus dem «Sunne-taler Heimatboten» entnehmen konnte, steht im Bericht über den Brandfall an der Hinteren Katzensteig geschrieben, ich hätte in jener Schreckensnacht ein Babydoll-Nachthemd sowie rote Hausschuhe getragen. Im ersten Augen-blick glaubte ich, mich würde der Schlag treffen. Sie machen sich gar kein Bild, wie mich diese Meldung vor meinen Freundinnen kompromittiert, die mich seither damit aufziehen. Immerhin bin ich in einem Alter, wo man seine Grenzen kennt. Das vermeintliche Babydoll war lediglich ein kurzes Baumwollschlüttli. Und dazu die roten Schuhe . . . Was soll man da nur sagen? Jedermann wird den-ken, ich leide an Geschmacksverirrung! Ich bitte Sie daher, dies

schleunigst richtigzustellen. Herzliche Grüsse Mina Vogelsanger

PS. Falls Sie einmal Ihren Reporter vorbeischicken wollen (der wahrscheinlich noch sehr jung ist!), so kann er sich von den Gegebenheiten am besten selber überzeugen. Die roten Hausschuhe sind übrigens lachsrosa.

Schlussbemerkung der Redaktion: Da sich bis zum fristgerechten Termin keine weiteren Ein-sprecher gemeldet haben, freuen wir uns, unseren Lesern mitteilen zu können, dass wir mit dieser Gegendarstellung die Angelegenheit Zimmerbrand an der Hinteren Katzensteig glücklich zum Abschluss bringen. Wir haben uns bemüht, den uns auferlegten Verpflichtungen zum Persönlichkeitsschutz nachzukommen und hoffen nur, es sei allen Beteiligten Genüge geleistet worden. Wir sehen uns allerdings veranlasst, aus verständlichen Gründen gegebenenfalls von der Veröffentlichung eines Prozessberichts über den Brandfall Hinterer Katzensteig abzusehen.